

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

**RS Vwgh 2002/4/23 2000/11/0184**

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 23.04.2002

## Index

E1M

E4A E19200000

001 Verwaltungsrecht allgemein

59/04 EU - EWR

90/01 Straßenverkehrsordnung

90/02 Führerscheingesetz

## Norm

11992MK03 EUV ArtK03;

11992MK06 EUV ArtK06;

11997M031 EU Art31;

11997M034 EU Art34;

41998A0710(01) Übk Entzug der Fahrerlaubnis;

FSG 1997 §24;

FSG 1997 §7 Abs1;

FSG 1997 §7 Abs3 Z1;

StVO 1960 §5 Abs2;

VwRallg;

## Rechtssatz

Bei dem "Übereinkommen auf Grund von Art. K.3 des Vertrages über die Europäische Union über den Entzug der Fahrerlaubnis" (ABl. C 216 vom 10. Juli 1998) handelt es sich um einen völkerrechtlichen Vertrag aus dem Bereich der Dritten Säule der EU und nicht um Gemeinschaftsrecht bzw. Primärrecht. In diesem Bereich besteht für den Rat die Möglichkeit, Übereinkommen auszuarbeiten, die den Mitgliedstaaten zur Annahme gemäß ihren verfassungsrechtlichen Vorschriften empfohlen werden (Art. 34 Abs. 2 lit. d EUV). Eine Ratifizierung des betreffenden Übereinkommens ist in Österreich noch nicht erfolgt, weshalb es im Beschwerdefall, in dem es um die Entziehung der Lenkberechtigung geht, von der Behörde auch nicht anzuwenden war.

## Schlagworte

Anzuwendendes Recht Maßgebende Rechtslage VwRallg2

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2002:2000110184.X04

## Im RIS seit

25.07.2002

## Zuletzt aktualisiert am

08.09.2015

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)